



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau  
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über [www.Landkreis-Dachau.de](http://www.Landkreis-Dachau.de)

---

**79. Jahrgang**

**Nr. 15**

**Datum 11.04.2023**

---

## Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Dachau über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif
- Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Dachau über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2023 als Höchsttarif

\*\*\*\*\*

**LANDRATSAMT DACHAU**  
**Stefan Löwl**  
**Landrat**

**Allgemeinverfügung**  
**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)**  
**des Landkreises Dachau**  
**über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2023 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen, die zunächst zum 15. Dezember 2019 beschlossene Tarifreform im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen zu einer Tarifreform war die seit Jahrzehnten nachhaltig von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass der MVV-Gemeinschaftstarif zu kompliziert sei. Daher war es Ziel der Reform, bei hinreichender Ergiebigkeit den MVV-Gemeinschaftstarif stark zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. Im Rahmen der Reform wurde ein „Sieben-Zonen-Modell“ gewählt. Dieses Modell ist die Basis der Raumbetrachtung für nahezu alle Ticketsorten. Zudem wurden Preissprünge abgebaut und verbundweit einheitliche Zeitfahrkarten für bestimmte Personengruppen (z.B. Sozialticket) eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung der Tarife gemäß der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH am 05.07.2019 beschlossen und am 16.09.2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Dachau im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 19. September 2019 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung der Tarife gemäß der „Tarifreform 2019“ verlängert wird:

**Allgemeinverfügung:**

1. Der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Dachau und der großen Kreisstadt Dachau ab dem 01.01.2023 als Höchsttarif für alle Fahrgäste im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Fahrgästen im gegenüber der bis zum 15.12.2019 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 23.10.2017) reformierten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau umfasst sein geografisches Gebiet inklusive der großen Kreisstadt Dachau, die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift rückübertragen hat, sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis Dachau die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 01.01.2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Tarifreform erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (Anlage 2). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziff. 2 aller Allgemeinverfügungen einen jährlichen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der Finanzierungsrichtlinie ergibt und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht. Die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen gemeinsam vom Gesamtausgleichsbetrag einen anteiligen Finanzierungsbetrag an der Gesamtfinanzierung der Tarifreform in Höhe von maximal 9,375 Mio. € p.a. zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landkreise erfolgt zu 50 % nach der pauschalierten Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen (Verteilungsschema gemäß **Anlage 3**). Im Falle einer Verbundraumerweiterung erhöht sich der anteilige Finanzierungsbetrag der Verbundlandkreise und der maximale Ausgleichsbetrag nach **Anlage 3** um den jeweils zusätzlich zur Verfügung gestellten Finanzierungsbetrag der beigetretenen Aufgabenträger. Der Landkreis Dachau geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Allgemeinverfügung, der Tarifreform oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf

hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie Tarifreform 2019“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01.01.2023 Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Dachau wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 30.06.2023 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
  - Anlage 1: MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform als Höchsttarif. Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in Bezug auf die Entgelttabellen im Rahmen der regulären jährlichen Tarifanpassung fortgeschrieben. Die jeweils gültige Fassung ist abrufbar unter [https://www.mvv-muenchen.de/fileadmin/mediapool/04-Tickets/02-Dokumente/221114\\_MVV-Gemeinschaftstarif\\_2023\\_Bek2\\_eTarif\\_web.pdf](https://www.mvv-muenchen.de/fileadmin/mediapool/04-Tickets/02-Dokumente/221114_MVV-Gemeinschaftstarif_2023_Bek2_eTarif_web.pdf)
  - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019
  - Anlage 3: Verteilungsschema

Fortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

### **Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Umsetzung der Tarifreform zugestimmt. Da die Umsetzung der Tarifreform nach den Prognosen der Gutachter, die die Tarifreform begleitet haben, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 65,5 Mio. € p.a. (+/- 7 Mio. € p.a. Schwankungsbreite wegen Elastizitäts- und Stichprobenrisiken) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von maximal 72,5 Mio. € p.a. ab dem 15.12.2019 zu gewähren. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Dachau in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Fahrgäste. Die große Kreisstadt Dachau hat die Zuständigkeit

für ihr Stadtgebiet für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Sinne von Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf den Landkreis Dachau übertragen.

Der Landkreis Dachau beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30 erhoben werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Anlage 2**

### **Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

#### **Präambel**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH haben beschlossen (Beschluss der Gesellschafterversammlung der MVV Tarifverbund GmbH vom 16.09.2022), die zum 15. Dezember 2019 im MVV durchgeführte Tarifreform beizubehalten. Ein etwaiger Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, soll von den Aufgabenträgern im MVV nach wie vor ausgeglichen werden. Dementsprechend stellen der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg die Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Tarifreform resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif sicherzustellen, werden die Aufgabenträger im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer jeweiligen sachlichen Zuständigkeit jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

## **§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH**

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform zum 15.12.2019 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Personen mit Fahrausweisen im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter [www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif](http://www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif)) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) "Abrechnungsjahr" das Kalenderjahr;
- c) „Basiszinssatz“ den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

### **§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen**

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
  - Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
  - Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6 und
  - Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

### **§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.
- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).
- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Tarifreform vom 15.12.2019 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01.01.2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Tarifreform durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.

## § 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Tarifreform) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist jährlich auf 65,5 Mio. € zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. begrenzt. Insgesamt ergibt sich hierdurch ein maximaler jährlicher Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. €.
- (2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichsleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.

Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem vorrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 bzw. 2023 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.
- (4) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich
  - für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
  - für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2,
  - für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3 und
  - für das Abrechnungsjahr 2023 nach Anhang 4.
- (5) Die MVV Gesellschafterversammlung kann für den Fall eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (insbesondere Pandemien oder wesentliche Veränderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich öffentlicher Finanzierungen auf Bundes- oder Landesebene, bspw. 9-Euro-Ticket o.ä.) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen einen Abschlag auf den „Ohne-Fall“ festlegen, um den Ausgleich auf die Mindereinnahmen zu beschränken, die auf die Tarifreform zurückzuführen sind. Erheblich sind Auswirkungen auf die Einnahmesituation, wenn die Fahrgeldeinnahmen im MVV in drei aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 30 % zurückgehen. Die Höhe des Abschlags wird auf Basis einer Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifpflicht im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 aus der Tarifpflicht unter Berücksichtigung der Auswirkungen des unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses ermittelt. Der Verbundrat ist in einem solchen Fall vorher anzuhören.
- (6) Soweit nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3 der maximale jährliche Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 nicht ausgeschöpft ist, erhalten die Verbundverkehrsunternehmen zur Abgeltung der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX einen Aufschlag auf den Gesamtausgleichsbetrag nach Absatz 3. Die Höhe des Aufschlags bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten



Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>). Sollte der nach Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags zum Ausgleich der Mindereinnahmen verbleibende maximale Ausgleichsbetrag nicht ausreichen, um sämtlichen Verbundverkehrsunternehmen einen Aufschlag zu gewähren, wird der Prozentsatz entsprechend gekürzt.

- (7) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (8) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.

## **§ 6 Ausgleichsverfahren**

- (1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form
  - a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von 75 % (Abschläge) im Laufe des Abrechnungsjahres und
  - b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.
- (2) Die Zahlung der Ausgleichsleistung erfolgt für das Jahr 2023 durch die Aufgabenträger im MVV an die MVV GmbH in Form
  - a) von zwei unterjährigen Abschlagszahlungen für den betreffenden Zeitraum in Höhe von jeweils einem Drittel des maximalen jährlichen Ausgleichsbetrages (1/3 von 72,5 Mio. € = 24.166.667,00 €, Stand 01.01.2023) und
  - b) einer Schlusszahlung unter Abzug der Abschläge nach a) im auf das jeweilige Abrechnungsjahr folgenden Jahr.
- (3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen sollen in der Regel zu folgenden Terminen erfolgen:

### Abrechnungsjahr 2020

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2020 für das Abrechnungsjahr 2020
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020 zum 15.07.2021

### Abrechnungsjahr 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2021 für das Abrechnungsjahr 2021
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2021 zum 15.07.2022

### Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 15.11.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 15.07.2023

### Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 01.04.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 17.10.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 15.07.2024

(4) Als Grundlage für die Ermittlung der Abschlagszahlung nach Absatz 1 dienen zum

- 30.06.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2019 bis März 2020.
- 15.11.2020 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2019 bis August 2020.
- 30.06.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2020 bis März 2021.
- 15.11.2021 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2020 bis August 2021.
- 30.06.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2021 bis März 2022.
- 15.11.2022 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2021 bis August 2022.
- 30.06.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum April 2022 bis März 2023.
- 15.11.2023 die Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif aus den zwölf Monaten im Zeitraum September 2022 bis August 2023.
  
- Berechnungsbeispiel der Abschlags- und Schlusszahlung für das Jahr 2020:
  - zum 30.6.2020 werden die Einnahmen der Monate April 2019 bis März 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate April 2018 bis März 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
  - 1. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. („Einnahmen Apr/2018 bis Mrz/2019“ multipl. 4/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Apr/2019 bis Mrz/2020“)
  - zum 15.11.2020 werden die Einnahmen der Monate September 2019 bis August 2020 (Mit-Fall) mit den fortgeschriebenen Einnahmen der Monate September 2018 bis August 2019 (Ohne-Fall) verglichen, dazu wird wie folgt berechnet:
  - 2. Ausgleichsbetrag = 75% multipl. [(„Einnahmen Sept/2018 bis Aug/2019“ multipl. 9/12 multipl. „kosteninduzierte Preiserhöhungen seit 10.12.2017“ abzgl. „Einnahmen Sept/2019 bis Aug/2020“) abzgl. gewährter Ausgleichsbetrag zum 30.06.2020]
  - zum 15.07.2021 erfolgt die Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2020, die entsprechend der Berechnung in Anhang 1 (c) berechnet wird
  - Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

(5) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Abrechnungsjahren 2020, 2021 und 2022 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges mit den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von

monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und Zahlung der Abschlagszahlungen und der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

(6) Im Rahmen der Abschlagszahlungen sind ggf. überzahlte Beträge von den Verbundverkehrsunternehmen ab Kenntnisnahme der Endabrechnung innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

(7) Die Auszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen durch die MVV GmbH folgende Termine:

Abrechnungsjahr 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2022 für das Abrechnungsjahr 2022
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2022 zum 07.08.2023

Abrechnungsjahr 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 21.07.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 06.12.2023 für das Abrechnungsjahr 2023
- Schlusszahlung des Abrechnungsjahres 2023 zum 05.08.2024

### **§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation, Vorgaben für Trennungsrechnung**

(1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.

(2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31.12. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.

(3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift resultiert.
2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 5 zurückgegriffen werden.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

## **§ 8 Jährlicher Gesamtbericht**

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität nicht. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

## **§ 10 Fortschreibung**

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (Fristen und Termine) und Nachweisführung (konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Ergebnisrechnung) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

### Anhänge

1. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2020
2. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2021
3. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2022
4. Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ für das Abrechnungsjahr 2023
5. Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

## Anhang 1

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

### Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- $EF_n$  Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- $BE_{2019}$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
  - Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
  - Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung
- $PE_n$  bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel:  $PE_{2020}$  enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2020). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.  
Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert ( $PE_{2019} = 100$ ). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
  - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
  - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
  - Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2020 mit kosteninduzierter Preisanpassung von 1,3 %*

$$EF_{2020\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * \frac{PE_{2020}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{101,3}{100} = 962.350.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 930 Mio. € im Abrechnungsjahr 2020:*

$$E_{2020\_Muster} = BE_{2020\_Prognose} = 930 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

$A_n$  Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$  Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2020 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$$A_{2020\_Muster} = EF_{2020\_Muster} - E_{2020\_Muster} = 962,35 \text{ Mio. €} - 930 \text{ Mio. €} = 32.350.000 \text{ €}$$

EF <sub>2020_Muster</sub> = Ohne Fall	962.350.000,00 €
E <sub>2020_Muster</sub> = Mit Fall	930.000.000,00 €
A <sub>2020_Muster</sub> = Differenz	32.350.000,00 €

## Anhang 2

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

### Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2021

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$EF_{2021} = BE_{2019} * \frac{PE_{2021}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- EF<sub>n</sub>* Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- BE<sub>2019</sub>* bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
  - alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
  - Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
  - Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
  - Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung
- PE<sub>n</sub>* bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel: PE<sub>2021</sub> enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2021). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.  
Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indexiert (PE<sub>2019</sub> = 100). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
  - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne- Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2021 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 %*

$$EF_{2021\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * \frac{PE_{2021}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{103,326}{100} = 981.597.000,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2021 wie folgt berechnet:

$$E_{2021} = BE_{2021}$$

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 955 Mio. € im Abrechnungsjahr 2021:*

$$E_{2021\_Muster} = BE_{2021\_Prognose} = 955 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

$A_n$  Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$  Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n



Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2021 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:

$$A_{2021\_Muster} = EF_{2021\_Muster} - E_{2021\_Muster} = 981,597 \text{ Mio. €} - 955 \text{ Mio. €} = 26.597.000,00 \text{ €}$$

$EF_{2021\_Muster}$  = Ohne-Fall 981.597.000,00 €

$E_{2021\_Muster}$  = Mit-Fall 955.000.000,00 €

$A_{2021\_Muster}$  = Differenz 26.597.000,00 €

### Anhang 3

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

#### Berechnungsschema der Mindereinnahmen im Abrechnungsjahr 2022

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$EF_{2022} = BE_{2019} * \frac{PE_{2022}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$  Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$  bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel:  $PE_{2022}$  enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2022). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.  
Hierzu werden die jeweiligen Tarifanpassungen auf den 10.12.2017 indiziert

( $PE_{2019} = 100$ ). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2022 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 %*

$$EF_{2022\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * \frac{PE_{2022}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{105,90915}{100} = 1.006.136.925,00 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2022 wie folgt berechnet:

$$E_{2022} = BE_{2022}$$

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 980 Mio. € im Abrechnungsjahr 2022:*

$$E_{2022\_Muster} = BE_{2022\_Prognose} = 980 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

$A_n$  Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$  Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2022 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$$A_{2022\_Muster} = EF_{2022\_Muster} - E_{2022\_Muster} = 1006,136925 \text{ Mio. €} - 980 \text{ Mio. €} = 26.136.925,00 \text{ €}$$

$EF_{2022\_Muster}$  = Ohne-Fall 1.006.136.925,00 €

$E_{2022\_Muster}$  = Mit-Fall 980.000.000,00 €

$A_{2022\_Muster}$  = Differenz 26.136.925,00 €

## Anhang 4

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

### Berechnungsschema der Mindereinnahmen Abrechnungsjahr 2023

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$EF_{2023} = BE_{2019} * \frac{PE_{2023}}{100}$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$EF_n$  Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

$BE_{2019}$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- alle Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

$PE_n$  bezeichnet die kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017 (Beispiel:  $PE_{2023}$  enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen seit dem 10.12.2017 bis zum 01.12.2023). Sollte eine Preiserhöhung nicht oder nur

teilweise kosteninduzierte Gründe haben, so ist lediglich dieser Anteil anzusetzen. Nicht kosteninduzierte Anteile einer Preiserhöhung können u.a. Leistungsverbesserungen/-ausweitungen oder Abbau des möglichen Defizits gegenüber dem Mit-Fall sein.

Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 10.12.2017 indiziert ( $PE_{2019} = 100$ ). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Tarifindex wie folgt:

- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Mit Inkrafttreten der Tarifreform ist für das Jahr 2020 eine kosteninduzierte Preisanpassung von 1,3 % inkludiert.

*Musterberechnung des Ohne-Falls mit der Annahme eines Tarifstandes 01.12.2023 mit kosteninduzierten Preisanpassungen von 1,3 % sowie von 2,0 % und 2,5 % und 5,8 %*

$$EF_{2023\_Muster} = BE_{2019\_Prognose} * \frac{PE_{2023}}{100} = 950 \text{ Mio. €} * \frac{112,0518807}{100} = 1.064.492.866,65 \text{ €}$$

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2023 wie folgt berechnet:

$$E_{2023} = BE_{2023}$$

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

$BE_n$  bezeichnet die verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr n. Diese Gesamteinnahmen beinhalten:

- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zonentarif (z.B. Kooperationsverträge),
- Einnahmen mit den Angeboten und Sonderregelungen aus dem kompletten Zeitkartentarif.
- Alle Einnahmen aus weiteren Maßnahmen (z.B. Ausgleichsleistungen aus der Allgemeinen Vorschrift zur IsarCard S sowie alle Ausgleichsleistungen aus in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus für alle Verkehrsdienste im gesamten Verbundgebiet gelten.)
- Die Einnahmen beinhalten keine Erlöse aus dem Erhöhten Beförderungsentgelt.
- Im Bedarfsfall Bereinigung der Einnahmen aus Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Jahresabgrenzung

*Musterberechnung des Mit-Falls bei möglichen MVV-Gesamteinnahmen von 999,5 Mio. € im Abrechnungsjahr 2023:*

$$E_{2023\_Muster} = BE_{2023\_Prognose} = 999,5 \text{ Mio. €}$$

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

$A_n$  Mindereinnahmen im Jahr n. Die Mindereinnahmen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 €).

$EF_n$  Fortgeschriebene Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr n

$E_n$  Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr n

*Musterberechnung der Mindereinnahmen für das Abrechnungsjahr 2023 mit den in a. und b. getroffenen Annahmen:*

$$A_{2023\_Muster} = EF_{2023\_Muster} - E_{2023\_Muster} = 1.064,49286665 \text{ Mio. €} - 999,5 \text{ Mio. €} = 64,99286665 \text{ €}$$

$EF_{2023\_Muster} = \text{Ohne-Fall}$  1.064.492.866,65 €

$E_{2023\_Muster} = \text{Mit-Fall}$  999.500.000,00 €

$A_{2023\_Muster} = \text{Differenz}$  64.992.866,65 €

## Anhang 5

zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

### Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

#### (1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

##### A) Finanzieller Nettoeffekt

###### Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Auswirkungen auf die Einnahmen 43.500.000,00 €

*Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1*

Auswirkungen auf die Kosten - €

*nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)*

Angemessener Gewinn - €

*nicht ausdrücklich zugestanden*

Zwischensumme 43.500.000,00 €

###### Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV

Auswirkungen auf die Einnahmen 6.000.000,00 €

*Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1*

Auswirkungen auf die Kosten - €

*nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)*

Angemessener Gewinn - €

*nicht ausdrücklich zugestanden*

Zwischensumme 6.000.000,00 €

A) Summe Finanzieller Nettoeffekt 49.500.000,00 €

##### B) Ausgleichsleistung

Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR) <i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	21.000.000,00 €
Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T) <i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	6.000.000,00 €
<b>B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T</b>	<b>27.000.000,00 €</b>

<b>Deltabetrag aus A) und B)</b>	<b>22.500.000,00 €</b>
----------------------------------	------------------------

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

<b>Überkompensation</b>	<b>- €</b>
-------------------------	------------

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.

Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

## (2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

### Finanzieller Nettoeffekt:

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich |

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

#### 1. Ermittlung Ohne-Fall:

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2019	952.418.166,02	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017
	960.183.839,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	0,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-11.725.528,58	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	3.959.855,10	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
PE 2020	101,30	kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017
EF 2020	964.799.602,18	Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

Ohne Fall: 964.799.602,18

#### 2. Ermittlung Mit-Fall:

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2020	586.509.460,39	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017
	586.327.114,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	8.642.271,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-7.891.587,31	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-568.337,80	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
E 2020	586.509.460,39	Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020

Mit-Fall: 586.509.460,39

#### 3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne Fall und Mit-Fall:

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
EF 2020	964.799.602,18	OhneFall
E 2020	586.509.460,39	Mit-Fall

Differenz 378.290.141,79

#### 4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

Differenz	378.290.141,79	siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt
<u>abzgl. 7%</u>	<u>-26.480.309,93</u>	abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer
Zwischenergebnis	351.809.831,86	

<u>Obergrenze</u>	<u>72.500.000,00</u>	gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag
Zwischenergebnis	72.500.000,00	nach Anwendung der Obergrenze

Anteil Beispiel GmbH	60,00%	fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020)
----------------------	--------	---

**Ergebnis** **43.500.000,00**

**Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH** (fiktiv)

**43.500.000,00 €**

### Anlage 3

#### Verteilungsschema des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag

#### „Tarifreform 2019“

#### der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH

##### Präambel

Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für die Jahre 2020 bis 2023 zur Finanzierung der Tarifreform ein Gesamtausgleichsbetrag in Höhe von 65,5 Mio. € p.a. zuzüglich einer Schwankungsbreite von +/- 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt. Insgesamt ergibt sich hieraus ein maximaler Ausgleichsbetrag von 72,5 Mio. € p.a.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Bis zu einem Gesamtausgleichsbetrag von 70 Mio. € trägt der Freistaat Bayern 50 % und die restlichen 50 % die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise). Sollte sich der Gesamtausgleichsbetrag auf einen Wert zwischen 70 Mio. € und 72,5 Mio. € belaufen, beteiligt sich der Freistaat Bayern mit 35 Mio. €, den restlichen Ausgleichsbetrag i.H.v. 35 Mio. € bis 37,5 Mio. € teilen sich die LHM und die Verbundlandkreise im Verhältnis 75 % (LHM) und 25 % (Verbundlandkreise).



Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise je Landkreis erfolgt nach dem folgenden Verteilungsschema.

### **§ 1 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

- (5) Für die acht Verbundlandkreise ergibt sich ein maximaler Ausgleichbetrag von 9,375 Mio. € pro Jahr.
- (6) Die Aufteilung des Anteils der acht Verbundlandkreise erfolgt zu 50 % nach der Wagenkilometerleistung sowie zu 50 % aus den Bruttoeinnahmen inkl. erhöhtem Beförderungsentgelt und SGB IX des jeweiligen Landkreises des Jahres 2017.
- (7) Die jeweiligen Wagenkilometer und Einnahmen eines Landkreises beinhalten auch Wagenkilometer und Einnahmen aus Kommunen oder Landkreisen, die die Zuständigkeit für ihr Gebiet für den Erlass dieser Allgemeinverfügung im Rahmen einer Zweckvereinbarung im Sinne von Art. 7 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit auf den jeweiligen Landkreis übertragen haben.
- (8) Die Einnahmen beinhalten auch Einnahmen aus Schienenverkehrsmitteln des jeweiligen Landkreises, die dem allgemeinen ÖPNV zugeordnet werden (insbesondere U-Bahn und Trambahn).

### **§ 2 Berechnungsschema**

- (1) Berechnungsschema

$$A_{ln} = B_n * \left( \frac{W_l}{GW} + \frac{E_l}{GE} \right) / 2$$

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

$A_{ln}$	Anteil des Landkreis l im Jahr n in Euro
$B_n$	Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im Jahr n
$W_l$	Wagenkilometer im Landkreis l im Jahr 2017
$GW$	Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017
$E_l$	Einnahmen im Landkreis l im Jahr 2017
$GE$	Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

(2) Beispielrechnung für das Jahr 2020 im Landkreis Ebersberg:

$A_{EBE\ 2020}$	Anteil des Landkreises Ebersberg im Jahr 2020 in Euro
$B_{2020}$	Gesamter Ausgleichsbetrag der acht Verbundlandkreise im Jahr 2020
$W_{EBE}$	Wagenkilometer im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017
$GW$	Gesamte Wagenkilometer aller Landkreise im Jahr 2017
$E_{EBE}$	Einnahmen im Landkreis Ebersberg im Jahr 2017
$GE$	Gesamte Einnahmen aller Landkreise im Jahr 2017

Annahme für die Beispielrechnung  $B_{2020} = 3.500.000 \text{ €}$ .

$$W_{EBE} = 2.145.487,52$$

$$GW = 40.074.527,96$$

$$E_{EBE} = 2.316.568,63 \text{ €}$$

$$GE = 63.287.660,48 \text{ €}$$

$$A_{EBE2020} = B_{2020} * \left( \frac{W_{EBE}}{GW} + \frac{E_{EBE}}{GE} \right) / 2 = 3.500.000 * \left( \frac{2.145.487,52}{40.074.527,96} + \frac{2.316.568,63 \text{ €}}{63.287.660,48 \text{ €}} \right) / 2 = 157.747,16 \text{ €}$$

### § 3 Verteilungsschema

(9) Übersicht über die Wagenkilometer sowie die Einnahmen im Jahr 2017 und die daraus resultierende Verteilung des Anteils der Landkreise am Ausgleichsbetrag sowie der maximale Ausgleichsbetrag je Landkreis pro Jahr:

Landkreis	Nwkm 2017 (IST)	Jahreseinnahmen 2017	Anteil*	Maximalsumme im Jahr
<b>M</b>	14.255.227,16	26.248.104,98 €	38,52304%	3.611.534,81 €
<b>TÖL</b>	1.784.545,27	2.989.514,70 €	4,58838%	430.160,58 €
<b>EBE</b>	2.145.487,52	2.316.568,63 €	4,50706%	422.537,03 €
<b>ED</b>	2.863.867,30	4.202.809,14 €	6,89358%	646.272,97 €
<b>FS</b>	4.090.566,66	8.207.557,82 €	11,58803%	1.086.377,46 €
<b>DAH</b>	3.917.676,30	7.264.336,89 €	10,62713%	996.293,41 €
<b>FFB</b>	7.421.914,32	8.428.312,68 €	15,91887%	1.492.394,29 €
<b>STA</b>	3.595.243,43	3.630.455,64 €	7,35391%	689.429,45 €
<b>Summe</b>	40.074.527,96	63.287.660,48 €	100,00000%	9.375.000,00 €

\* Prozentwert in der Darstellung gerundet.

Dachau, 29.03.2023

Stefan Löwl  
Landrat

**Allgemeinverfügung**  
**(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)**  
**des Landkreises Dachau**  
**über die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende**  
**zum 01.08.2023 als Höchsttarif**

**Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 01. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 01.08.2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Dachau im Anschluss zur Allgemeinverfügung vom 10. Juni 2020 die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende verlängert wird:

**Allgemeinverfügung:**

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG zum 01. August 2023 als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Dachau umfasst sein geografisches Gebiet inklusive der großen Kreisstadt Dachau, die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung die Zuständigkeit für den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift rückübertragen hat, sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis Dachau durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis Dachau die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchstarif anwenden, haben ab dem 01. August 2023 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchstarif erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Dachau geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleiches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Dachau gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 01. August 2023 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Dachau wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2024 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2025 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
  - Anlage 1: Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV
  - Anlage 2: Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVVFortschreibungen und Änderungen an der Anlage 2 werden als Änderung dieser Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

### **Gründe:**

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend Anlage 2) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. August 2020 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (Anlage 2) fortgeschrieben. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Dachau in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## **Anlage 1**

### **Tarifbestimmungen für 365-Euro-Ticket MVV**

#### **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2023) eingeführt. <sup>2</sup>Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. <sup>3</sup>Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

#### **3. Geltungsdauer**

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte, die nicht übertragbar ist.

#### **4. Berechtigter Personenkreis**

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme von öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Universitäten,

Hochschulen und Fachhochschulen) besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Abs. 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

## **5. Nachweis der Berechtigung**

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

## **6. Fahrkarte**

<sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. <sup>2</sup>Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. <sup>3</sup>Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Tickets ohne Lichtbild ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden.

## **7. Vertragsbedingungen**



Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten), der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten) und der **Anhang 9c** (elektronische Fahrkarte als HandyTicket).

## **8. Preise**

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

## **9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen**

<sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

## MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9a

### Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(gedruckte Fahrkarten)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate.

(6) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. <sup>2</sup>Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. <sup>3</sup>Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>4</sup>Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. <sup>3</sup>Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) <sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) <sup>1</sup>Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. <sup>2</sup>Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. <sup>3</sup>Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. <sup>4</sup>Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(14) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>4</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>5</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) <sup>1</sup>Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. <sup>2</sup>Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

(16) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

<sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) <sup>1</sup>Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb

von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

## MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9b

### Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dann erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate.

(6) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>2</sup>Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(8) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. <sup>3</sup>Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres

erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(9) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(10) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(11) 1Bei einer unterjährigen Sonderkündigung auf Grund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(12) 1Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. 2Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) 1Kann ein Monatsbetrag mehr als einmal mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligem Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. 3Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 4Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 5Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) 1Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. 2Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(16) 1Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. 3Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) 1Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) 1Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. 2Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. 3Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. 4Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. 5Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

## MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9c

### Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV

(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)

(1) <sup>1</sup>Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

<sup>2</sup>Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) <sup>1</sup>Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. <sup>2</sup>Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt. <sup>3</sup>Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebspartners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis besteht.

(3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. <sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) <sup>1</sup>Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nutzungsberechtigung vorgelegt werden. <sup>2</sup>Dann erhält der Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.

(6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unabhängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrtberechtigung besitzt.

(7) <sup>1</sup>Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten als HandyTicket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. <sup>2</sup>Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts lässt



sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.

(9) <sup>1</sup>Bei monatlicher Zahlungsweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. <sup>3</sup>Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. <sup>4</sup>Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) <sup>1</sup>Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. <sup>2</sup>Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. <sup>2</sup>Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) <sup>1</sup>Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. <sup>2</sup>Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(14) <sup>1</sup>Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. <sup>2</sup>Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig. <sup>3</sup>Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. <sup>4</sup>Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. <sup>5</sup>Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(15) <sup>1</sup>Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. <sup>2</sup>Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.

(16) <sup>1</sup>Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. <sup>4</sup>Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. <sup>5</sup>Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(17) <sup>1</sup>Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. <sup>2</sup>Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(18) <sup>1</sup>Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. <sup>2</sup>Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. <sup>3</sup>Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. <sup>4</sup>Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

### 15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV

Geltungsbereich	monatliche Zahlung* (Euro)	jährliche Zahlung (Euro)
M-6	36,50	365,00

**\* Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

## **4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**

### **1. Allgemeines**

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

### **2. Geltungsdauer**

1365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben.

2Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sog. Teiljahreskarten ausgegeben. 3Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

### **3. Berechnungsgrundlage**

1Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. 2Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. 3Die Abbuchungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

### **4. Fahrkarten**

1Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

### **5. Preise**

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

## **Anlage 2**

### **Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

#### **Präambel**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen (Gesellschafterbeschluss vom 16. September 2022), das zum 01. August 2020 im Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket fortzuführen. Ziel ist es, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den ÖPNV heranzuführen, und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung als Ausgleich für sinkende Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zum 01. August 2020 sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>2</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

### **§ 1 Anwendungsbereich, Zweck, Abwicklung über die MVV GmbH**

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter [www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif](http://www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif)) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und / oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit

---

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonennahverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

- (4) Der Freistaat Bayern strebt im Jahr 2023/2024 eine Evaluierung aller 365-Euro-Tickets in Bayern an.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

## **§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen**

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1,
- Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
- Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
- Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären

und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.

- Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifanzeige bzw. -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.

- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

#### § 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum 01. August 2020 bis 31. Juli 2025 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat eine Höhe von bis zu 30,0 Millionen Euro pro Jahr und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben. Der Gesamtausgleichsbetrag (netto) beträgt im Abrechnungsjahr 2022 (Jan.-Dez. 2022) inkl. Fortschreibung 33.625.248,00 Euro.
- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis der Schülerzahlen unter sich auf. Die exakten Werte für das Jahr 2020 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

<b>Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (insgesamt)</b>			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
<b>Freistaat</b>		<b>66,7%</b>	8.333.333 €
<b>LH München</b>	<b>191.951</b>	<b>17,6%</b>	2.205.131 €
<b>TÖL*</b>	12.049	1,1%	138.415 €
<b>DAH</b>	18.539	1,7%	212.976 €
<b>EBE</b>	16.755	1,5%	192.481 €
<b>ED</b>	17.660	1,6%	202.878 €
<b>FS</b>	20.356	1,9%	233.849 €
<b>FFB</b>	27.156	2,5%	311.968 €
<b>M</b>	39.631	3,6%	455.280 €
<b>STA</b>	18.601	1,7%	213.688 €
<b>Landkreise</b>	<b>170.747</b>	<b>15,7%</b>	1.961.536 €
<b>Summe</b>	<b>362.698</b>	<b>100,0%</b>	12.500.000 €

\*Schüler in TÖL zu 74% angerechnet

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/schulen/index.html](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html)

<b>Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (Kommunen)</b>			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
<b>LH München</b>	<b>191.951</b>	<b>52,9%</b>	2.205.131 €

TÖL*	12.049	3,3%	138.415 €
DAH	18.539	5,1%	212.976 €
EBE	16.755	4,6%	192.481 €
ED	17.660	4,9%	202.878 €
FS	20.356	5,6%	233.849 €
FFB	27.156	7,5%	311.968 €
M	39.631	10,9%	455.280 €
STA	18.601	5,1%	213.688 €
<b>Landkreise</b>	<b>170.747</b>	<b>47,1%</b>	<b>1.961.536 €</b>
<b>Summe</b>	<b>362.698</b>	<b>100,0%</b>	<b>4.166.667 €</b>

**\*Schüler in TÖL zu 74% angerechnet**

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen / [https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung\\_soziales/schulen/index.html](https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html)

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger wird in den Folgejahren ab 2021 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen) fortgeschrieben. Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten des Schuljahres 2018/2019 vor (Schulstatistik Herbst 2018) und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 1 (2020). Die Fortschreibung im Abrechnungsjahr 2 (2021) erfolgt deshalb mit der Schulstatistik Herbst 2019, im Abrechnungsjahr 3 (2022) mit der Schulstatistik Herbst 2020, im Abrechnungsjahr 4 (2023) mit der Schulstatistik Herbst 2021, im Abrechnungsjahr 5 (2024) mit der Schulstatistik Herbst 2022 und im Abrechnungsjahr 6 (2025) mit der Schulstatistik Herbst 2023.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da das Gebiet des Landkreises nicht in vollem Umfang in den MVV integriert ist, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung nur 74 Prozent der Schüler im Landkreis angerechnet. Der Anteil entspricht den Einwohnern im Landkreis, die auf das MVV-Gebiet entfallen.

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 01. August 2020 im Geltungszeitraum der jeweiligen Allgemeinverfügung nach § 1 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.
- (4) Ab dem 01. August 2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 dieser Finanzierungsrichtlinie einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.
- (5) Das „MVV-Tarifniveau“ wird entsprechend Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 fortgeschrieben. Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtausgleichsbetrages wie folgt:



- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
- Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
- Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
- Tarifierhöhungen werden mit dem Faktor 1,8 angerechnet, sofern das 365-Euro-Ticket MVV nicht entsprechend dem MVV-Tarif im Preis angepasst wird (siehe Beispielberechnung). Dies ist notwendig, da im Mit-Fall (siehe Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen) die Einnahmen aus dem 365-Euro-Ticket MVV enthalten sind, wird der Preis dieses Angebots nicht entsprechend den übrigen Tarifen angepasst, muss der Gesamtausgleichsbetrag überproportional steigen.

Die „Schülerzahlen“ werden entsprechend Absatz 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.

Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispielberechnung:

Abrechnungsjahr 1 2020:

- Schüleranzahl 362.698
- MVV-Tarifniveau = 1
- Gesamtausgleichsbetrag 30,0 Millionen Euro pro Jahr (entspricht 12,5 Millionen Euro für die Monate August 2020 bis Dezember 2020)

Abrechnungsjahr 2 2021:

- Beispiel Schüleranzahl 365.000
- Beispiel MVV-Tarifanpassung 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent (keine Preisanpassung beim 365-Euro-Ticket MVV)
- Beispiel MVV-Tarifanpassung 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent (Preisanpassung auch beim 365-Euro-Ticket MVV)
- Fortschreibung Gesamtausgleichsbetrag  

$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 365.000/362.698 * (1+0,03*1,8) * (1+3/12*0,02*1,8)$$

$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 107,0 \text{ Prozent (Keine Rundung des Prozentwertes)}$$

$$= 32.107.075 \text{ Euro}$$
- Gesamtausgleichsbetrag 32.107.075 Euro

(6) Sollte sich während der Geltungszeit der jeweiligen Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die MVV-Aufgabenträger gemeinsam geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.

(7) Sofern durch die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV als Höchsttarif in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die Allgemeinverfügung über die Festsetzung des 365-Euro-

Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 01.08.2020 als Höchstarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

## **§ 5 Ausgleichsberechnung**

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf bis zu 30,0 Millionen Euro pro Jahr begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben wird. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein Gesamtausgleichsbetrag von 2,5 Millionen Euro je Monat (Fortschreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.
- (2) Sollten der Freistaat Bayern oder der Bund Ausgleichsleistungen für tarifliche Maßnahmen oder als Ersatz für Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen bereitstellen und entsprechende Regelungen erlassen, so erfolgt die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie nachrangig, soweit und in dem Umfang es nach den Regelungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes rechtlich zulässig ist. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen bzw. zu beantragen.  
  
Die Ausreichung der Finanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie erfolgt zudem nachrangig im Verhältnis zur Finanzierungsrichtlinie „Tarifreform 2019“ der MVV GmbH vom 05.07.2019 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Verkehrsunternehmen haben diese Ausgleichszahlungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich nach Anhang 1; in Anhang 2 werden die in die Berechnung einfließenden Tarifprodukte sowie die Berechnungsgrundlagen dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro–Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (4) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 3, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach § 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>).

- (5) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzeinnahmen (§§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (6) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (7) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anhang 1 getrennt für vier Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfsjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2025 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

## **§ 6 Ausgleichsverfahren**

- (1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form
- a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 bis 2024 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2025 in Höhe von 80 % des zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gültigen Gesamtausgleichsbetrages (Abschläge) und
  - b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend Anhang 1 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

- (2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

### Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 01. Juni 2021

### Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 01. Juni 2022

#### Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 01. Juni 2023

#### Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 01. Juni 2024

#### Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 01. Juni 2025

#### Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2025 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 01. Juni 2026.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter:

#### Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

#### Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

#### Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

#### Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2023 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024

#### Abrechnungsjahr 5 2024

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2024 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2024 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2024 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2024 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 5 zum 25. Juni 2025

#### Abrechnungsjahr 6 2025

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2025 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2025 für die Monate April bis Juli
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2025 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 6 zum 25. Juni 2026.

(4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020 bis 2025 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die

zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.

- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Endabrechnung von den Verbundverkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Endabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

#### **§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation**

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 31. Dezember des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Nachweisführung erfolgt gemeinsam mit der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen. Die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform findet wie folgt statt: Es werden zunächst die Auswirkungen auf die Einnahmen getrennt für beide Allgemeine Vorschriften berechnet. Dabei darf im Mit-Fall bei der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform nur der in § 5 Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ genannte Anrechnungsbetrag hinzugerechnet werden. Die so ermittelten Beträge werden addiert. Die Auswirkungen auf die Kosten werden von vorneherein über beide Allgemeine Vorschriften gemeinsam berechnet und nachgewiesen.
- (3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:
  1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform resultiert.

2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 4. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben. Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation kann auf das Muster des Anhangs 3 zurückgegriffen werden.

- (4) Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sollen die Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung mit Freistaat Bayern bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG treffen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

## **§ 8 Jährlicher Gesamtbericht**

Die MVV-Aufgabenträger bzw. die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gem. Anhang VO 1370/2007**

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlösrisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer

wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

### **§ 10 Fortschreibung**

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

#### **Anhänge:**

Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen

Anhang 2: Berechnungsgrundlagen

Anhang 3: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

### **Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“**

#### **der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:**

#### **Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen**

##### **Präambel und Definition**

Der Anhang 1 definiert den Mit- und Ohne-Fall bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, die Berechnung der Abschlagszahlungen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Berechnung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeine Vorschrift Tarifreform (Anrechnungsbetrag).

Die Zeiträume sind wie folgt definiert:

Basiszeitraum: 01. 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 01. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Abrechnungsjahr 5: 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Abrechnungsjahr 6: 01. Januar 2025 bis 31. Juli 2025



Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- $A_B$  MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Basiszeitraum B. Diese sind im Anhang 2 dargestellt. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- $A_j$  MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Abrechnungsjahr j. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- $B$  Basiszeitraum.
- $E_B$  MVV-Einnahmen der von dieser Kundengruppe genutzte Bartarif im Basiszeitraum B. Die Zusammenstellung ist im Anhang 2 dargestellt.
- $EH$  Kalkulationswert der Einnahmerückgänge im Bartarif. Der Wert liegt bei 127,00 Euro.
- $EF$  Fortgeschriebene MVV-Einnahmen  $E_B$ .  $EF = E_B * TF * SF * TI_j / 100$
- $EK$  Kalkulationswert zusätzlicher entgangener Einnahmen im Bartarif je 365-Euro-Ticket MVV. Dieser liegt bei 26,50 Euro.
- $G_j$  Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX im Abrechnungsjahr j pauschal angesetzt entsprechend § 5 der Finanzierungsrichtlinie. Die Höhe des Anteils bemisst sich pauschal nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlichten Pauschalsatz.
- $GA_j$  Gesamte Ausgleichsleistungen im Abrechnungsjahr j. Die gesamten Ausgleichsleistungen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
- $M_j$  Mit-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- $O_j$  Ohne-Fall im Abrechnungsjahr j im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- $S_1$  Schülerzahlen im Basisschuljahr 2018/2019 entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie gelten für das Abrechnungsjahr 1.
- $S_j$  Schülerzahlen im Abrechnungsjahr j entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie.
- $SF$  Fortschreibung der Schülerzahlen.  $SF = S_j / S_1$
- $TI_0$  MVV-Tarifindex vor Einführung des 365-Euro-Ticket MVV.  $TI_0 = 100,00$ .
- $TI_j$  MVV-Tarifindex im Abrechnungsjahr j. Dieses setzt sich zusammen aus den Tarifierhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 01. August 2020 (Beispiel:  $TI_2$  enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen ab dem 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021). Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 31. Juli 2020 indiziert ( $TI_0 = 100,00$ ). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des MVV-Tarifniveaus wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
  - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
  - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).

- Beispiel: Tarifierfassung am 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent und am 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent  $\rightarrow TI_2 = 100 * 103,0\% * \left(100\% + 2\% * \frac{3}{12}\right) = 103,52$

*TF* Fortschreibung des Basiszeitraums 1 in Bezug auf die Tarifierfassung. Die Tarifierfeinheiten, Stuckzahlen und Preise werden auf Basis von Anhang 2 fortgeschrieben.

*UA<sub>j</sub>* Anzahl der 365-Euro-Tickets MVV im Abrechnungsjahr j. Ein Ticket kann in Zahlmonate aufgeteilt werden, wenn das Ticket monatlich bezahlt wird.

*UE<sub>j</sub>* Einnahmen mit dem 365-Euro-Ticket MVV im Abrechnungsjahr j.

*Z<sub>j</sub>* Monate im Abrechnungsjahr j.

### § 1 Ohne-Fall

Der Ohne-Fall wird wie folgt berechnet:

$$O_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j / 12\} * (1 + G_j)$$

### § 2 Mit-Fall

Der Mit-Fall wird wie folgt berechnet:

$$M_j = \{(EF - EH * TI_j / 100 * UA_j) * Z_j / 12 + A_j + UE_j\} * (1 + G_j) - \{UA_j * TI_j / 100 * EK * Z_j / 12\}$$

### § 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

Maßgeblich für die Berechnung sind die Brutto-Einnahmen, unabhängig davon ob die Zahlung der Ausgleichsleistungen in brutto oder netto erfolgt. Die Ausgleichsleistungen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall; dies beinhaltet ebenfalls den Ausgleich der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX und stellt sich wie folgt dar:

$$GA_j = O_j - M_j$$

*Beispielberechnung der gesamten Ausgleichsleistungen für das Abrechnungsjahr 2 mit den folgenden Annahmen:*

*O<sub>2\_Muster</sub>* 86,00 Mio. Euro

*M<sub>2\_Muster</sub>* 60,00 Mio. Euro

$$GA_{2_Muster} = O_{2_Muster} - M_{2_Muster} = 86.000.000 \text{ Euro} - 60.000.000 \text{ Euro} = 26.000.000 \text{ Euro}$$

### § 4 Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Zwölftel des Gesamtausgleichsbetrages zu 80 Prozent angerechnet. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispiel 1:

- Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 33.000.000 Euro
- Abschlagszahlung 33.000.000 Euro \* 0,8 \* 3 / 12 = 6.600.000 Euro

Beispiel 2:

- Abrechnungsjahr 4 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 35.000.000.Euro
- Abschlagszahlung 35.000.000 Euro \* 0,8 \* 3 / 12 = 7.000.000 Euro

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungstarif 1 und Ausbildungstarif 2 (nach Einnahmenaufteilung) aus dem Jahr 2019 prozentual unter den Verbundverkehrsunternehmen aufgeteilt und im Rahmen der Schlusszahlung verrechnet.

### § 5 Ermittlung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif

Der nach der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleichsbetrag überschneidet sich teilweise, aber nicht vollständig mit dem Ausgleich nach den Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15.12.2019 als Höchsttarif (Allgemeine Vorschrift Tarifreform). Daher kann nur der Anteil des Ausgleichs angerechnet werden, der sich aus der nachfolgenden Formel ergibt.

Der Anrechnungsbetrag (GT<sub>j</sub>) wird in der Ausgleichsformel der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform auf der Seite des Mit-Falls in der Position BE hinzugerechnet und wie folgt ermittelt:

GT<sub>j</sub> Gesamter Ausgleichsbetrag im Abrechnungsjahr j, der als Anrechnungsbetrag in die Ausgleichs-formel zur Tarifstrukturreform eingeht. Der Ausgleichsbetrag kann nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

$$GT_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j/12\} - (EF - EH * TI_j/100 * UA_j) * Z_j/12 + A_j + UE_j$$

### Anhang 2 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Berechnungsgrundlagen

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Wochenkarten AT1:	1	2	10,80 €	11,90 €	0,3
A <sub>B</sub> mit TF	2	2	10,80 €	11,90 €	0,3
A <sub>j</sub>	3	2	12,90 €	11,90 €	0,3
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,3
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,3
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,3
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,3
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,3

9	5	26,50 €	28,50 €	0,3
10	5	26,50 €	28,50 €	0,3
11	6	26,50 €	28,50 €	0,3
12	6	26,50 €	28,50 €	0,3
13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,3
14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,3
15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,3
16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,3

Tarifprodukt      Ringe      Zonen (M=2)      Tarifstand 2019      Tarifstand 2020      Elastizität TSR

<b>Monatskarten AT1</b>	1	2	38,60 €	38,60 €	0,3
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	2	2	38,60 €	38,60 €	0,3
<b>A<sub>J</sub></b>	3	2	46,30 €	38,60 €	0,3
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,3
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,3
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,3
	7	4	81,50 €	79,40 €	0,3
	8	4	89,50 €	79,40 €	0,3
	9	5	94,60 €	92,00 €	0,3
	10	5	94,60 €	92,00 €	0,3
	11	6	94,60 €	92,00 €	0,3
	12	6	94,60 €	92,00 €	0,3
	13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,3
	14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,3
	15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,3
	16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,3

Tarifprodukt      Ringe      Zonen (M=2)      Tarifstand 2019      Tarifstand 2020      Elastizität TSR

<b>Wochenkarten AT2</b>	1	2	11,60 €	12,80 €	0,3
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	2	2	11,60 €	12,80 €	0,3
<b>A<sub>J</sub></b>	3	2	13,80 €	12,80 €	0,3
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,3
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,3
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,3
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,3
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,3
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,3
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,3
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,3
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,3
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,3
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,3
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,3
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,3

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
<b>Monatskarten AT2</b>	1	2	41,40 €	41,40 €	0,3
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	2	2	41,40 €	41,40 €	0,3
<b>A<sub>j</sub></b>	3	2	49,50 €	41,40 €	0,3
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,3
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,3
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,3
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,3
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,3
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,3
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,3
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,3
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,3
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,3
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,3
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,3
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,3

	Räume	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Bedarfsänderung
<b>Grüne Jugend AT1</b>					
<b>Ausbildungs PlusCard</b>	1 bis 4	M	9,00 €	8,40 €	90%
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	5 bis 16	in 1 bis 6*	9,00 €	10,00 €	70%
<b>A<sub>j</sub></b>	1 bis 16	M+ in 1 bis 6*	18,00 €	17,00 €	70%

	Räume	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Bedarfsänderung
<b>Grüne Jugend AT2</b>					
<b>Ausbildungs PlusCard</b>	1 bis 4	M	14,70 €	14,60 €	90%
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	5 bis 16	in 1 bis 6*	14,70 €	17,00 €	70%
<b>A<sub>j</sub></b>	1 bis 16	M+ in 1 bis 6*	29,40 €	26,00 €	70%

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
<b>Kostenfreiheit des Schulwegs</b>	1	2	10,80 €	11,90 €	0,0
<b>Wochenkarten AT1</b>	2	2	10,80 €	11,90 €	0,0
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	3	2	12,90 €	11,90 €	0,0
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,0
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,0
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,0
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,0
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,0
	9	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	10	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	11	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	12	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0
	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
<b>Kostenfreiheit des Schulwegs</b>	1	2	38,60 €	38,60 €	0,0
<b>Monatskarten AT1</b>	2	2	38,60 €	38,60 €	0,0
<b>A<sub>B</sub> mit TF</b>	3	2	46,30 €	38,60 €	0,0
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,0
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,0
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,0

7	4	81,50 €	79,40 €	0,0
8	4	89,50 €	79,40 €	0,0
9	5	94,60 €	92,00 €	0,0
10	5	94,60 €	92,00 €	0,0
11	6	94,60 €	92,00 €	0,0
12	6	94,60 €	92,00 €	0,0
13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0
16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
Wochenkarten AT2	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
Monatskarten AT2	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 1 Woche	1	2	10,80 €	11,90 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF A <sub>j</sub>	2	2	10,80 €	11,90 €	0,0
	3	2	12,90 €	11,90 €	0,0
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,0
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,0
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,0
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,0
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,0
	9	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	10	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	11	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	12	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0
	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 1 Monat	1	2	38,60 €	38,60 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF A <sub>j</sub>	2	2	38,60 €	38,60 €	0,0
	3	2	46,30 €	38,60 €	0,0
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,0
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,0
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,0
	7	4	81,50 €	79,40 €	0,0
	8	4	89,50 €	79,40 €	0,0
	9	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	10	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	11	6	94,60 €	92,00 €	0,0
	12	6	94,60 €	92,00 €	0,0

13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0
16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0



Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 2 Woche	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
A <sub>j</sub>	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 2 Monat	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
A <sub>j</sub>	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Ausbildung Woche	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
A <sub>j</sub>	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zonen (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Ausbildung Monat	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
A <sub>B</sub> mit TF	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
A <sub>j</sub>	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Tarifprodukt/Variable	Tarifzone alt	Zonen neu	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Wechselanteil	Kundengruppe
Streifenkarte	pauschal	pauschal	1,00	1,00	0,3	60,0%	3,7%
Einzelfahrkarte	pauschal	pauschal	1,00	1,05	0,3	60,0%	3,7%
Tageskarte	pauschal	pauschal	1,00	1,05	0,3	60,0%	3,7%
E <sub>B</sub> mit TF							

Tarifprodukt/Variable	Tarifzone alt	Zonen neu	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Wechselanteil
Streifenkarte Kind	pauschal	pauschal	1,40	1,40	0	65,0%
Einzelfahrkarte Kind	pauschal	pauschal	1,40	1,50	0	65,0%
Tageskarte Kind	pauschal	pauschal	3,20	3,20	0	65,0%
E <sub>B</sub> mit TF						

Variablen

EH	127,00 €
EK	26,50 €

## Anhang 3 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Muster zum Nachweis der Nicht-Überkompensation

### (1) Überkompensationskontrolle Allgemeine Vorschriften zur Tarifreform und zur Einführung des 365 Euro-Tickets MVV für das Jahr 2020

#### A) Finanzieller Nettoeffekt

<b>Allgemeine Vorschrift Tarifreform</b>	
Auswirkungen auf die Einnahmen	43.500.000,00 €
<i>Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	43.500.000,00 €
<hr/>	
<b>Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV</b>	
Auswirkungen auf die Einnahmen	6.000.000,00 €
<i>Differenz „Mit“-Fall zu „Ohne-Fall“ gemäß § 5 Abs. 3 Anlage 1</i>	
Auswirkungen auf die Kosten	- €
<i>nur wenn relevant bzw. nachweisbar und nicht durch ÖDLA ausgeglichen (also nur bis 23.06.2020)</i>	
Angemessener Gewinn	- €
<i>nicht ausdrücklich zugestanden</i>	
Zwischensumme	6.000.000,00 €
<hr/>	
A) Summe Finanzieller Nettoeffekt	49.500.000,00 €

#### B) Ausgleichsleistung

Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Tarifreform (AV TSR)	21.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
Ausgleichsleistung Allgemeine Vorschrift Einführung des 365 Euro-Tickets MVV (AV 365T)	6.000.000,00 €
<i>gewährte Ausgleichsleistung gem. Schlussrechnung vom 06.09.2021</i>	
B) Summe Ausgleichsleistung AV TSR und AV 365T	27.000.000,00 €
<hr/>	
Deltabetrag aus A) und B)	22.500.000,00 €

Überkompensationskontrolle nach VO 1370:

<b>Überkompensation</b>	<b>- €</b>
-------------------------	------------

Finanzieller Nettoeffekt übersteigt die Ausgleichsleistungen.  
Es liegt keine Überkompensation gem. gemäß § 7 Anlage 2 der Allgemeinen Vorschriften Tarifreform und Einführung des 365 Euro-Tickets MVV der Beispiel GmbH für das Jahr 2020 vor.

## (2) Nebenrechnung für die Überkompensationskontrolle bzgl. Allgemeiner Vorschrift Tarifreform

### A. Finanzieller Nettoeffekt:

(3) Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich |

- für das Abrechnungsjahr 2020 nach Anhang 1,
- für das Abrechnungsjahr 2021 nach Anhang 2 und
- für das Abrechnungsjahr 2022 nach Anhang 3.

gem. § 5 Abs. 3 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

#### 1. Ermittlung Ohne-Fall:

a. Der Ohne-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$EF_{2020} = BE_{2019} * \frac{PE_{2020}}{100}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2019	952.418.166,02	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2019 mit Tarifstand 10.12.2017
	960.183.839,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	0,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-11.725.528,58	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	3.959.855,10	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
PE 2020	101,30	kosteninduzierten Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs seit 10.12.2017
EF 2020	964.799.602,18	Fortgeschriebene MVV-Gesamteinnahmen im Abrechnungsjahr 2020

Ohne Fall: **964.799.602,18**

#### 2. Ermittlung Mit-Fall:

b. Der Mit-Fall wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

$$E_{2020} = BE_{2020}$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
BE 2020	586.509.460,39	verbundweiten Gesamteinnahmen im Jahr 2020 mit Tarifstand 10.12.2017
	586.327.114,50	davon Gesamteinnahmen (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	8.642.271,00	zuzgl. Ausgleich Allgemeine Vorschrift 365€ (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-7.891.587,31	abzgl. Erhöhtes Beförderungsentgelt (siehe Testat Einnahmenaufteilung)
	-568.337,80	Bereinigung Einnahmen Kostenfreiheit d. Schulweges (Ansatz bei Rettungsschirm 2020)
E 2020	586.509.460,39	Erlöse nach Einführung der Tarifreform im Jahr 2020

Mit-Fall: **586.509.460,39**

#### 3. Ermittlung Differenz zwischen Ohne Fall und Mit-Fall:

c. Die gesamten Mindereinnahmen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall und stellt sich in einer Musterberechnung wie folgt dar:

$$A_n = EF_n - E_n$$

gem. Anhang 1 der Anlage 2 (Finanzierungsrichtlinie) der Allgemeine Vorschrift Tarifreform

Berechnungsgrößen:	Werte	Beschreibung
EF 2020	964.799.602,18	OhneFall
E 2020	586.509.460,39	Mit-Fall

Differenz

378.290.141,79

#### 4. Ermittlung des resultierenden Nettoeffektes der Beispiel GmbH

(2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“ nach Maßgabe von Absatz 3 abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer. Der Mit-Fall errechnet sich aus den Gesamteinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif im jeweiligen Abrechnungsjahr 2020 bzw. 2021 bzw. 2022 (jeweils Januar - Dezember). Die genannten Gesamteinnahmen enthalten dabei alle Ausgleichsleistungen aus bereits erlassenen oder in Zukunft erlassenen Allgemeinen Vorschriften, die über diese Allgemeinverfügung hinaus im gesamten Verbundgebiet gelten und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zum Gegenstand haben, die auch in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift enthalten sind. Der Gesamtausgleichsbetrag wird auf die Verbundverkehrsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im jeweiligen Abrechnungsjahr verteilt.

#### gem. Finanzierungsrichtlinie der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform

Differenz	378.290.141,79
<u>abzgl. 7%</u>	<u>-26.480.309,93</u>
Zwischenergebnis	351.809.831,86

siehe Rechenschritt 3. auf diesem Tabellenblatt  
abzüglich 7 % (fiktiver) Umsatzsteuer

<u>Obergrenze</u>	<u>72.500.000,00</u>
Zwischenergebnis	72.500.000,00

gem. § 4 Abs. 1 der Allgemeinverfügung maximaler Ausgleichsbetrag  
nach Anwendung der Obergrenze

Anteil Beispiel GmbH	60,00%	fiktiver Anteil Beispiel GmbH an den Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einnahmenaufteilung im Abrechnungsjahr 2021 (siehe Testat Einnahmenaufteilung 2020)
<u>Ergebnis</u>	<u>43.500.000,00</u>	

Finanzieller Nettoeffekt der Beispiel GmbH (fiktiv)

43.500.000,00 €

Dachau, 29.03.2023

Stefan Löwl

Landrat